

Arbeitgeber-/Beschäftigtentestung

Durchführung von Antigentests zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus für Beschäftigte

Im Zuge der Beratungen zum Infektionsschutzgesetz in der 16. Kalenderwoche wird die Testangebotspflicht für Arbeitgeber ausgeweitet. Gemäß SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung musste Beschäftigten, soweit diese nicht ausschließlich in ihrer Wohnung arbeiten, mindestens einmal pro Woche einen Coronatest angeboten werden (in bestimmten Beschäftigtengruppen mit erhöhtem Infektionsrisiko sogar zweimal pro Woche). Die erneute Änderung der Verordnung verpflichtet nun alle Betriebe, ihren im Betrieb anwesenden Mitarbeitern mindestens zweimal in der Woche einen Test anzubieten. Diese Pflicht gilt jetzt unabhängig vom jeweiligen Infektionsrisiko. Beschäftigte sind nicht zur Nutzung des Testangebotes verpflichtet. Die Verordnung fordert als Nachweis lediglich Belege über die Beschaffung von Tests oder Vereinbarungen mit Dritten über die Testung der Beschäftigten. Diese Nachweise sind vom Arbeitgeber bis zum 30. Juni 2021 aufzubewahren.

Zur Durchführung von Arbeitgeber-/Beschäftigtentests hat die nordrhein-westfälische Landesregierung in der [Corona-Test- und Quarantäneverordnung NRW](#) eigene Regeln aufgestellt. Zur Umsetzung dieser Vorgaben ist zu beachten:

1. Welche konkreten Testmöglichkeiten stehen Betrieben in NRW zur Verfügung?

In Nordrhein-Westfalen können die Unternehmen

- die Testungen selbst (entweder als Coronaschnelltest oder -selbsttest) durchführen, oder
- bei regionalen Teststellen oder Testzentren, die auch Bürgertestungen vornehmen, auf ihre Kosten beauftragen. [Eine Übersicht der Teststellen finden Sie auf der Website des WDR.](#)

2. Welche Testverfahren sind anwendbar?

Für den betrieblichen Einsatz unterscheidet die Corona-Test- und Quarantäneverordnung NRW zwischen PoC-Antigen-Tests (= Coronaschnelltest) und Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien (= Coronaselbsttest):

• **Coronaschnelltest**

PoC-Antigen-Schnelltests haben ihren Namen, weil das Ergebnis schnell vorliegt. Dafür wird durch geeignetes, geschultes Personal ein Abstrich aus dem tiefen Nasen- oder Rachenraum genommen. Sie liefern ein schnelles Testergebnis, eine Auswertung erfolgt direkt vor Ort. Schnelltests werden vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zugelassen und veröffentlicht. [Eine Liste der verfügbaren Tests finden Sie hier.](#)

• **Coronaselbsttest**

Antigen-Selbsttests beruhen auf dem gleichen Prinzip wie PoC-Antigen-Schnelltests. Bei Antigen-Selbsttests sind Probenentnahme und -auswertung leichter, wodurch sie für die Eigenanwendung durch Laien geeignet sind. **Sie kommen deswegen auch in erster Linie für den betrieblichen Einsatz in Frage.** Anders als bei Schnelltests müssen hierbei keine Proben aus dem tiefen Nasen- oder Rachenraum, sondern können auch solche aus dem vorderen Rachen- oder Nasenraum genommen werden. Auch Spuck-, Lolly- und Gurgellösungen werden aktuell vorbereitet oder sind bereits teilweise zugelassen. Geeignete Selbsttests werden ebenfalls vom BfArM zugelassen und veröffentlicht. [Eine Liste der verfügbaren Tests finden Sie hier.](#) Coronaselbsttests bedürfen einer Aufsicht durch eingewiesenes/unterwiesenes Personal.

Arbeitgeber-/Beschäftigtentestung

Molekularbiologische Tests (= PCR-Test) kommen für Beschäftigtentestungen nicht in Betracht, weil sie nur von medizinischem Personal in zugelassen Testeinrichtungen vorgenommen und in Laboren ausgewertet werden dürfen.

3. Welche Voraussetzungen müssen Betriebe für eigene Coronaschnelltests durchführen?

Betriebe, die Coronaschnelltests anbieten wollen, müssen erhebliche, insbesondere personelle Mindestanforderungen erfüllen. Diese sind in [Anlage 1 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung NRW](#) zusammengefasst und entsprechen denen für Personal in zugelassenen Testzentren. Als Testpersonal dürfen demnach nur nachweislich fachkundige Personen mit einer medizinischen Ausbildung oder fachkundige, eigens geschulte Personen eingesetzt werden. Solche Schulungen werden kostenpflichtig vor allem durch Hilfsorganisationen wie Deutsches Rotes Kreuz oder Johanniter-Unfall-Hilfe angeboten. Als Kandidaten für solche Schulungen kommen im Betrieb vor allem ausgebildete Ersthelfer in Frage.

Außerdem sind separate Räumlichkeiten erforderlich, die unter anderem genügend Arbeitsfläche für die Bereitstellung und Durchführung der Tests und der dazugehörigen Materialien sowie Bewegungsraum bieten. Während der Testung hat das Personal persönliche Schutzausrüstung zu verwenden. Dazu gehören FFP2-Atemmaske oder vergleichbare Maske, geschlossener Schutzkitel oder flüssigkeitsdichte Schürze, Schutzhaube oder Gesichtsschutz/Visier beziehungsweise gleich wirksame Schutzbrille.

Nicht zuletzt diese vergleichsweise hohen Anforderungen stellen für Klein- und Mittelbetriebe eine erhebliche Hürde dar.

4. Welche Voraussetzungen müssen Betriebe für Coronaselbsttests erfüllen?

Bei der Durchführung von Coronaselbsttests unter Aufsicht sind bei der Testdurchführung bei mehreren im Raum anwesenden Personen Mindestabstände und Maskenpflicht (außer bei der konkreten Testdurchführung für die sich testende Person) sowie die allgemeinen infektions- und arbeitsschutzrechtlichen Regelungen durchgängig zu beachten. Hierzu sollte ein möglichst großer Abstand in einem geeigneten Raum gewählt und die gemeinsame Verweildauer im Raum auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Die aufsichtführende Person muss entweder durch eine bauliche Barriere oder einen Abstand von mindestens 2 m von der sich testenden Person getrennt sein oder persönliche Schutzausrüstung (FFP-2 Maske und Visier) zur Verfügung gestellt bekommen.

Die Personen, die die Vornahme der Selbsttests beaufsichtigen und das Ergebnis bestätigen, müssen in diese Aufgabe eingewiesen sein. Die ordnungsgemäße Ein-/Unterweisung ist vom Arbeitgeber zu dokumentieren.

5. Wie sieht eine Einweisung/Unterweisung des Aufsichtspersonals aus?

Gegenstand der Einweisung muss die korrekte Anwendung der verwendeten Tests sein, damit die eingewiesenen Personen offensichtlich fehlerhafte Anwendungen erkennen und die Personen, die sich testen, bei der Anwendung durch Hinweise unterstützen können. Hierfür sind die zahlreichen Anwendungsvideos von Test-Anbietern, Apotheken oder Kliniken auf YouTube hilfreich. [Eine informative und produktunabhängige Anleitung bietet das Newsportal ZEIT ONLINE auf YouTube.](#)

Zudem muss die Einweisung Grundregeln des Eigenschutzes, den Umgang mit den Testnachweisen sowie mögliche Rechtsfolgen einer fehlerhaften oder wahrheitswidrigen Bescheinigung umfassen.

Arbeitgeber-/Beschäftigtentestung

6. Wie sind Testergebnisse von Arbeitgeber-/Beschäftigtentests zu bescheinigen?

Wie bei Bürgertestungen soll, soweit möglich, bei Arbeitgeber-/Beschäftigtentests eine Bescheinigung über das Testergebnis erfolgen. Dies gilt sowohl für Coronaselbsttests unter Aufsicht (siehe Punkt 4) wie auch für Coronaschnelltests durch dazu befugtes Personal (siehe Punkt 3). Der schriftliche Testnachweis muss bestimmte Mindestangaben enthalten. [Eine Vorlage bzw. ein Muster kann hier heruntergeladen werden](#). Ausfüllen dürfen diese Bescheinigung nur Personen, die eigens geschult und fachkundig sind (bei Schnelltests) oder zur Begleitung von Selbsttests unterwiesen wurden. Arbeitgeber, die die Möglichkeit zur Erstellung von Testnachweisen anbieten wollen, haben dies der für den jeweiligen Standort zuständigen unteren Gesundheitsbehörde vor dem Beginn der Erteilung von Testnachweisen anzuzeigen. Hierzu ist das Kontaktformular unter www.mags.nrw/coronavirus-beschaefigtentestung-anzeige zu nutzen.

7. Welche Gültigkeit haben Nachweise über durchgeführte Arbeitgeber-/Beschäftigtentests?

Vom Arbeitgeber ausgestellte Coronatest-Bescheinigungen können laut Aussage des NRW-Gesundheitsministeriums vom 11. April 2021 auch in der Freizeit eingesetzt werden. Der Testnachweis ermöglicht dann die Nutzung von Angeboten, bei denen der Zutritt nach der nordrhein-westfälischen Coronaschutzverordnung an einen Negativtest geknüpft ist (zum Beispiel Baumarktbesuche in Kommunen mit „Notbremse“).

8. Was ist im Fall positiver Testergebnisse bei Arbeitgeber-/Beschäftigtentests zu beachten?

Bei Arbeitgeber-/Beschäftigtentests positiv getestete Personen müssen vom Unternehmen unter der Angabe von Namen und Adresse dem jeweils für den Wohnsitz der Person zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich gemeldet werden.

Personen, die ein positives Testergebnis eines Coronaschnelltests oder -selbsttests erhalten haben, sind verpflichtet, sich in einem Testzentrum oder bei der Hausärztin oder dem Hausarzt unverzüglich einem PCR-Test (Kontrolltest) zu unterziehen. Sie haben dabei vorab die Teststelle von dem positiven Selbsttest zu unterrichten. Bis zum Erhalt eines negativen Ergebnisses des Kontrolltests müssen sich die Personen mit positivem Selbsttestergebnis bestmöglich absondern (Quarantäne), unmittelbare Kontakte zu anderen Personen, die nicht zwingend erforderlich sind, vermeiden und die Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen strikt einhalten. Ist das Ergebnis des PCR-Tests positiv, gelten die üblichen Quarantäne-Regelungen der Corona-Test- und Quarantäneverordnung NRW. Ist das Ergebnis des PCR-Tests negativ, ist die Quarantäne beendet.

Personen, die mit einer im Rahmen von Arbeitgeber-/Beschäftigtentests positiv getesteten Person in einer häuslichen Gemeinschaft leben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Bekanntwerden des positiven Testergebnisses des Haushaltsmitglieds ebenfalls in Quarantäne zu begeben.

9. Was passiert im Fall fälschlich ausgestellter Testnachweise?

Die Corona-Test- und Quarantäneverordnung NRW behandelt es als Ordnungswidrigkeit, wenn vorsätzlich oder fahrlässig

- Testnachweise erstellt werden, ohne dass bei den Tests die Regelungen der Verordnung eingehalten werden,
- Arbeitgeber Testnachweise erstellen, ohne dies vorher der für den jeweiligen Standort zuständigen unteren Gesundheitsbehörde angemeldet zu haben (siehe unter Punkt 5).

Arbeitgeber-/Beschäftigtentestung

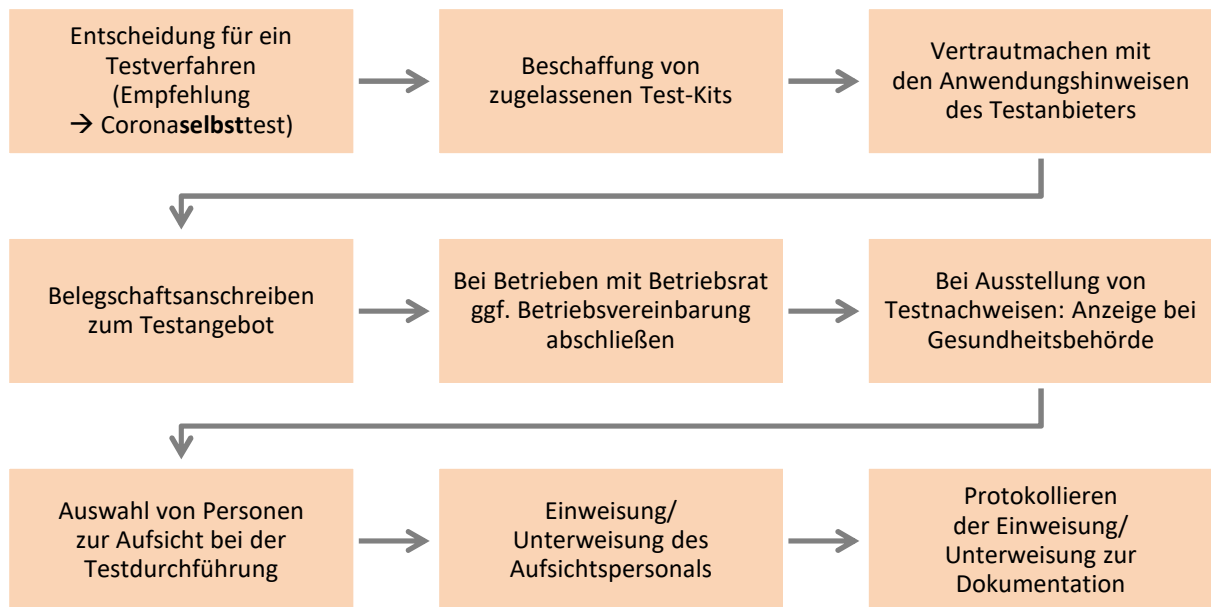
10. Fahrplan zur Durchführung von Coronaselbsttests durch den Arbeitgeber

Bundesrecht:
SARS-CoV-2-
Arbeitsschutzverordnung

- Angebotspflicht: 1 Test pro Woche (2x bei bes. Infektionsrisiko)
- Keine Vorgabe des Testverfahrens
- Keine bes. Dokumentation notwendig, lediglich Nachweis über die Beschaffung von Tests oder Testvereinbarung mit Dritten

Landesrecht:
Corona-Test- und Quarantäneverordnung NRW

Vorbereitende Maßnahmen



Testdurchführung

